

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VII/8-10/30-1995

Bearbeiter  
Dr. Freiler  
Puchinger

531 10  
DW 2555  
DW 2557

Datum

4. April 1995

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, geändert wird (NÖ GÄG-Novelle 1995); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landesregierung Landtagsdirektion Eing.: - 4. APR. 1995 Ltg. 297/G-18/1 G- Aussch.
--

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1) Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle zum NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 werden - dort wo mit dem Bundes-, Landes- und Gemeindedienstrecht vergleichbare Bestimmungen bestehen - analoge Maßnahmen für die Gemeindeärzte gesetzt.

Ausgehend davon, werden im Entwurf folgende Regelungen vorgesehen:

1. Beschränkung der Halbanrechnung bei "sonstigen" Vordienstzeiten und bestimmte Zeiten als praktischer Arzt von insgesamt höchstens drei Jahren.
2. Erhöhung des (besonderen) Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte, wodurch sich dieser von 10,25 % auf 11,75 % bei ab 1. Mai 1995 angerechneten Jahren erhöht.
3. Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht durch die monatliche Berücksichtigung der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit.

4. Anhebung der für das Erreichen des vollen Ruhegenusses erforderlichen ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre und Erreichen des Anspruches auf Ruhegenuß mit 15 Jahren (statt wie bisher mit 10 Jahren).
5. Einführung eines Höchstbetrages beim Todesfallbeitrag.

Anmerkung:

Die im Gemeindeärztegesetz enthaltene Regelung hinsichtlich der Pensionsbeiträge der Gemeindeärzte, wurde nicht angepaßt, zumal es sich dabei um eine spezifische Regelung des Gemeindeärztegesetzes (20 % des Erfordernisses des Pensionsverbandes aufgeteilt auf alle Gemeindeärzte) handelt.

2) Dagegen wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch eine beim Bund bereits bestehende Bestimmung neu eingeführt, wonach die Anrechnung von Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten nur dann erfolgt, wenn dafür der festgesetzte (besondere) Pensionsbeitrag nachbezahlt wird.

3) Durch die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union ist es darüberhinaus notwendig, die im NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 enthaltenen dienstrechtlichen Bestimmungen an die geltenden EU-Vorschriften anzupassen.

Danach sind gemäß Art.7 EWGV Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten und jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten im Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen abzuschaffen ("Freizügigkeit der Arbeitnehmer" nach Art.48 EWGV).

Es wird bei dem vorliegenden Entwurf davon ausgegangen, daß im Hinblick auf die mit dem EU-Beitritt verbindliche Bestimmung des Art.48 Abs.4 EWGV, wonach der Grundsatz der "Freizügigkeit der Arbeitnehmer" auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Sinne der Spruchpraxis des europäischen Gerichtshofes keine Anwendung findet, die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Amt des Gemeindefarztes wegen seiner hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gedeckt ist.

Die im NÖ GÄG 1977 enthaltenen Pensionsregelungen bzw. Bestimmungen für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger stellen allerdings unzulässige Diskriminierungen dar, weshalb entsprechende Anpassungen vorzunehmen sind.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Diese ergeben sich insbesondere daraus, daß bestimmte Änderungen im Gemeindebeamtendienstrecht durch die analoge Anwendbarkeit für die Gemeindeärzte im Sinne des Sparpaketes übernommen werden. Insbesondere die Neufestlegung des Pensionssicherungsbeitrages, der auch für Gemeindeärzte des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige Gültigkeit hat, wird eine voraussichtliche Einsparung von ca. 1,5 Millionen Schilling im Jahr 1995 bringen. Diese Einsparung kommt dem Pensionsverband der Gemeindeärzte und damit den Kostenträgern, vor allem dem Land Niederösterreich und den niederösterreichischen Gemeinden zugute. Der Betrag wird im Jahr 1996 ca. 2 Millionen Schilling ausmachen. Weitere Einsparungsposten sind einerseits aufgrund der nur schrittweise in Kraft tretenden Regelungen (Anhebung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre sowie Beschränkung der Halbanrechnung bei Vordienstzeiten und Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Studienzeiten) derzeit noch nicht absehbar und infolge der geringen Anzahl der in Hinkunft zu erwartenden neuen Bestellungen von Gemeindeärzten nur als marginal einzustufen.

**Besonderer Teil:**

**Zu Art.I Z.1,15,16,21 und 24 (§§ 6 Abs.2, 30 Abs.3, 31 Abs.1, 43 Abs.1, 53 Abs.2):**

Die in den bisher geltenden Bestimmungen enthaltene statische Verweisung soll durch eine dynamische Verweisung ersetzt werden. Damit können laufende Änderungen und Anpassungen der Gesetzeszitate weitgehend entfallen.

**Zu Art.I Z.2 (§ 20 Abs.1 lit.c):**

Mit dieser Änderung wird eine sprachliche Richtigstellung vorgenommen.

**Zu Art.I Z.3 (§ 20 Abs.2):**

"Sonstige" Vordienstzeiten und bestimmte Zeiten als praktischer Arzt werden in Zukunft nur mehr bis zu einem Gesamtausmaß von drei Jahren zur Hälfte für die Vorrückung berücksichtigt.

**Zu Art.I Z.4,6 und 7 (§ 21 Abs.1,2 und 3):**

Ausgehend von der Regelung im ASVG, wo Schul- und Studienzeiten seit einiger Zeit (44.ASVG-Novelle) nicht mehr als (beitragsfreie) leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt werden, ist auch im Bundesdienstrecht für Beamte die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten nur mehr gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages möglich. Dies soll nunmehr auch ins Landesdienstrecht übernommen werden und daher auch im Gemeindeärztegesetz seinen Niederschlag finden. Wie im Dienstrecht des Landes soll auch der Gemeindearzt die Möglichkeit haben, die Anrechnung der Studienzeiten ganz oder teilweise auszuschließen.

**Zu Art.I Z.5 (§ 21 Abs.2):**

Mit dieser Bestimmung wird der (nachzuzahlende) Pensionsbeitrag auf die für die Beamten sozialpartnerschaftlich festgelegte Höhe von 11,75 % (ab 1.Mai 1995) angehoben.

**Zu Art.I Z.8 (§ 25 Abs.1):**

Die Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters ist einer der Schwerpunkte der pensionsrechtlichen Änderungen in den dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes. Eine analoge Regelung soll auch für das Gemeindeärztegesetz geschaffen werden.

Dies erfolgt nun durch eine Verlängerung des für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Zeitraumes.

Nach der bisherigen Rechtslage ist für den Anspruch auf vollen Ruhegenuß (50 % des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen) eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 34 Jahren und 6 Monaten erforderlich. Dieser Zeitraum soll auf 40 Jahre bzw. 480 Monate ausgedehnt werden.

Legistisch soll dies in der Weise erfolgen, daß der für den Anspruch auf Ruhegenuß nach § 25 Abs.1 erforderliche Zeitraum von 10 auf 15 Jahre ausgedehnt wird.

Bereits erworbene Rechtspositionen sollen allerdings von dieser Änderung unberührt bleiben. Die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit soll daher nur für ab dem Inkrafttreten der neuen Regelung in den öffentlichen Dienst eintretenden Gemeindefürsorgebeamte gelten (siehe § 55 Abs.9).

**Zu Art.I Z.9 (§ 25 Abs.2):**

Die Berücksichtigung von Dienstmonaten bei der Pensionsbemessung macht die Festlegung eines Prozentsatzes für je einen "restlichen" Dienstmonat erforderlich. Die jeweils für einzelne Monate angeführten Prozentsätze entsprechen je einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentsatzes.

**Zu Art.I Z.10 (§ 25 Abs.4):**

Die bisherige Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses nach vollen Jahren machte Rundungsbestimmungen erforderlich. Diese Rundungsbestimmungen (34 Jahre und 6 Monate entsprachen 35 Jahre ruhegenußfähige Vordienstzeit) wirkten sich zu Lasten der öffentlichen Hand aus.

Im Zuge der vorliegenden Novelle soll mehr Pensionsgerechtigkeit dadurch erreicht werden, daß die Rundungsbestimmungen aufgehoben und im Gegenzug im Dienststand zurückgelegte volle Monate bei der Pensionsbemessung mit einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentausmaßes berücksichtigt werden.

Für das Pensionsausmaß wirksam sollen nur volle Monate sein. Innerhalb eines angefangenen Monats findet eine Rundung somit nicht statt.

**Zu Art.I Z.11,12,13 und 17 (§ 29 und § 37 Abs.3):**

Mit der Anpassung dieser Bestimmungen wird dem EU-Betritt Österreichs Rechnung getragen. Damit sind verschiedene dienstrechtliche Bestimmungen in den bestehenden Landesgesetzen, so auch im NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, anzupassen.

Nähere Ausführungen siehe zunächst dazu im allgemeinen Teil des Motivenberichtes.

Die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Amt des Gemeindefarztes ist wegen seiner hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch Art.48 EWGV gedeckt. Die bestehenden Pensionsregelungen stellen allerdings zum Teil unzulässige Diskriminierungen dar und sollen entsprechend angepaßt werden.

**Zu Art.I Z.14 (§ 30 Abs.1):**

In der Regel wurden bisher schon geringere Beträge als Todesfallbeiträge ausbezahlt, als dies durch die Änderung der dienstrechtlichen Bestimmungen in Hinkunft beim Bund und bei den Ländern geschieht.

Mit dieser Änderung wird daher die grundsätzlich bestehende eigenständige Regelung des Gemeindeärztegesetzes beibehalten, wobei jedoch als Höchstbetrag des Todesfallbeitrages das in den dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes, der Länder und Gemeinden enthaltene Ausmaß festgelegt wird.

**Zu Art.I Z.18, 19 und 21 (§§ 38 Abs.1, 41 Abs.3 und 43 Abs.1):**

Siehe zunächst Anmerkungen zu Art.I Z.8 (§ 25 Abs.1).

Wie unter der zitierten Bestimmung bereits angemerkt, geht es in diesem Fall um eine Verlängerung des für den Anspruch auf den Ruhegenuß erforderlichen Zeitraumes.

Einerseits soll ein Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand erst gegeben sein, wenn auch ein Anspruch auf Ruhegenuß besteht und andererseits soll im Falle der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (aus Krankheitsgründen) mindestens jener Ruhegenuß gebühren, der bei einer fünfzehnjährigen Dienstzeit (Mindestvoraussetzung für den Ruhegenuß) vorgesehen ist. Darüberhinaus soll auch bei der begünstigten Bemessung des Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit die Möglichkeit bestehen, die für den laufenden Ruhegenuß erforderlichen fünfzehn Jahre angerechnet zu erhalten.

**Zu Art.I Z.20 (§ 41 Abs.4):**

Die vorgenommene Änderung betrifft eine Korrektur einer sprachlichen Unrichtigkeit.

**Zu Art.I Z.22 (§ 43 Abs.2):**

Mit der NÖ GÄG-Novelle 1990 wurde der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Gleichstellung von Witwe und Witwer Rechnung getragen. Versehentlich war dabei die gegenständliche Bestimmung nicht von der Änderung umfaßt. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

**Zu Art.I Z.23 (§ 44 - Überschrift):**

Die hier vorgenommene Änderung betrifft eine sprachliche Richtigstellung.

**Zu Art.I Z.25 (§ 55 Abs.7, 8 und 9):**

Im Abs.7 ist die Übergangsregelung zur Neuregelung der Anrechnung der "sonstigen" Vordienstzeiten und bestimmter Zeiten als praktischer Arzt (siehe Art.I Z.3 - § 20 Abs.2) enthalten.

Für Studienzeiten ist in Hinkunft dann ein besonderer Pensionsbeitrag nachzuentrichten, wenn vom Gemeindefacharzt die Anrechnung nicht ausgeschlossen wird (siehe § 21 Abs.3).

Der Entwurf sieht dafür eine Übergangsregelung vor.

Im Abs.9 des § 55 sind Übergangsbestimmungen enthalten, mit denen festgelegt wird, daß die bis zum 30.April 1995 geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen für die zu diesem Zeitpunkt bereits im Dienstverhältnis stehenden Beamten (somit langfristig) weiter gelten.



Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG-Novelle 1995) geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
P r o k o p  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

